

10H-Regelung deutlich gelockert – Chancen jetzt nutzen:

Bayerns Energiezukunft mitgestalten

In den kommenden Jahren entscheiden die bayerischen Regionen, welche Flächen bevorzugt für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen. Dies wird in den Regionalplänen festgeschrieben. [An der Aufstellung dieser Pläne können sich Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit beteiligen](#). Das vorliegende Papier informiert über die Hintergründe des aktuellen Verfahrens und erleichtert Interessierten eine Beteiligung – mit dem Ziel einer möglichst breiten gesellschaftlichen Akzeptanz für die auszuweisenden Windenergieflächen.

Jetzt heißt es: Anpacken für Energiesicherheit und Klimaschutz. Die Festlegung von geeigneten Flächen ist ein wichtiger Schritt hin zum Ziel von 1.000 neuen Windrädern in Bayern. Ich freue mich, wenn viele an der Standortsuche mitwirken. So werden die verträglichsten Standorte gefunden und der Windenergie-Ausbau gesellschaftlich auf breite Beine gestellt.



Hubert Aiwanger, MdB

Bayerischer Staatsminister für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Weiterführende Informationen und Ansprechpartner

Weiterführende Informationen und eine Verlinkung zu den Kontaktdaten der Regionsbeauftragten an den Bezirksregierungen sowie zu den Internetseiten der RPV finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

[www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/
handlungsebenen-zustaendigkeiten/landes-und-regionalplanung](http://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/handlungsebenen-zustaendigkeiten/landes-und-regionalplanung)

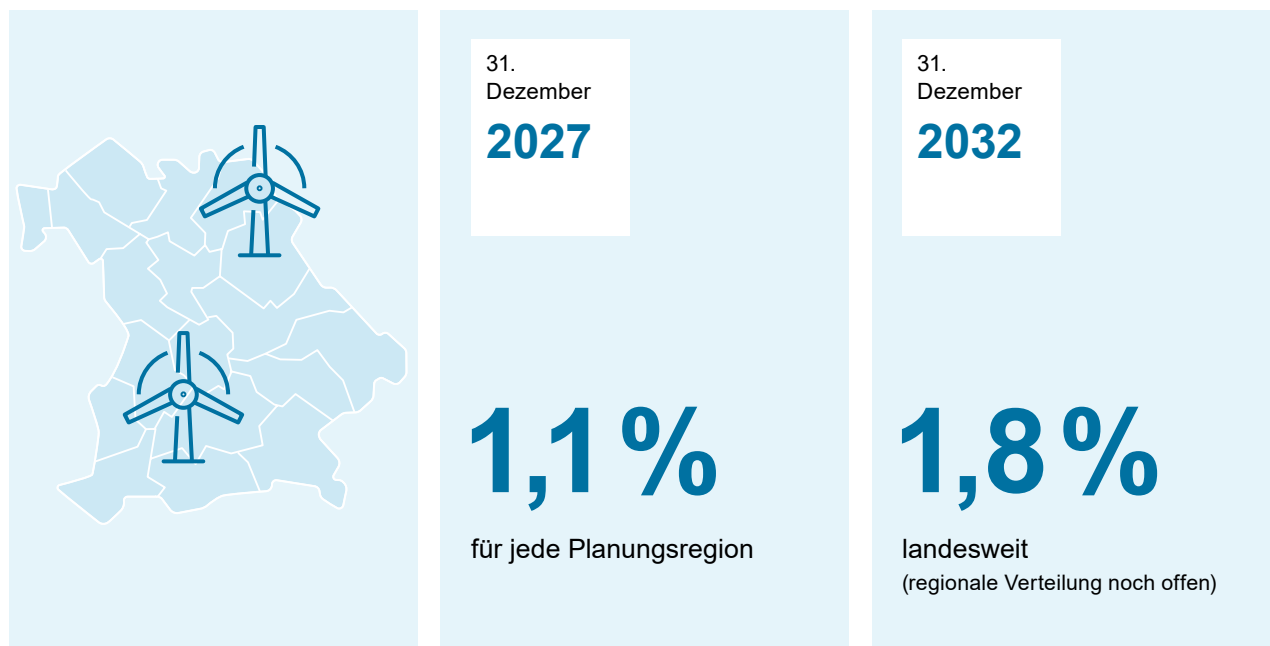


Bayern lockert 10H-Regelung deutlich

Für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie hat Bayern die **10H-Regelung deutlich gelockert**: Unter anderem in Wäldern, nahe Gewerbegebieten, an Autobahnen, Bahntrassen und in sogenannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung seit Herbst 2022 auf 1.000 Meter reduziert. Die bisherige 10H-Regelung bedeutete bayernweit Abstände von 2.000 Metern und mehr. In Wind-Vorranggebieten und sonstigen Windenergiegebieten sinkt die Mindestdistanz ab Juni 2023 sogar nochmals auf nur mehr 800 Meter gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz.

Damit die dadurch eröffnete Chance auf mehr Windenergie optimal genutzt wird, sollen in ganz Bayern **zusätzliche Vorranggebiete** festgelegt werden. Bis Ende 2027 müssen 1,1 % der Landesfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen sein. Bis 2032 steigt dieser Anteil auf 1,8 %. Das entspricht etwa 10 bzw. 16 Mal der Fläche des Chiemsees, die sich auf ganz Bayern verteilen wird. Die Regionalen Planungsverbände (RPV) werden mit der Ausweisung eines prozentualen Anteils ihrer Regionsfläche für Windenergie betraut. Das Ziel von 1,1 % gilt dabei nicht nur bayernweit, sondern für jede einzelne Planungsregion.

Zielvorgaben für Windenergieflächen in Bayern



Sofern das regionale Teilflächenziel nicht erreicht werden sollte, sind nach den neuen Vorgaben im Baugesetzbuch (BauGB) Windenergieanlagen in der jeweiligen Region weiterhin über § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Dies hätte zur Folge, dass ab 31. Dezember 2027 die Regionen ihre Steuerungsmöglichkeit verlieren und Windräder auch außerhalb eigens ausgewiesener Flächen im Außenbereich errichtet werden dürften. Würde zudem der bayernweite Zielwert verfehlt, entfielen der landesrechtliche Mindestabstand vollständig.

Flächenausweisung über die Regionalplanung

Die **18 bayerischen Planungsregionen** sind regionale Planungsräume, in denen nach dem Bayerischen Landesentwicklungsprogramm (LEP) ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen erhalten oder entwickelt werden sollen (siehe Karte unten). Alle Gemeinden und Landkreise einer Region sind in den **Regionalen Planungsverbänden** zusammengeschlossen. Diese stellen auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die **Regionalpläne** auf und schreiben diese fort. Neben den in „Steuerungskonzepten“ definierten Gebieten für Windenergieanlagen werden in den Regionalplänen viele weitere Festlegungen zur Raumnutzung getroffen – beispielsweise zur Entwicklung des Siedlungsraumes oder zur Nutzung von Bodenschätzen. Die Einbettung der Steuerungskonzepte in die Regionalplanung ist aus mehreren Gründen der zielführende Weg zur Festlegung von Windenergiegebieten:

- Sicherung geeigneter Gebiete vor konkurrierenden Nutzungen.
- Lenkung der Anlagen auf die raumverträglichsten Standorte in der Region, Ausschluss an regionalplanerisch ungeeigneten Standorten.
- Spielräume für die Bauleitplanung.
- Faire Verteilung der Anlagenstandorte innerhalb der Region.
- Rechtssichere und regional sachgerecht abgestimmte Ausweisung.
- Wertvolle Planungshilfe für Kommunen und Investoren für konkrete Projekte.

Die 18 bayerischen Planungsregionen



Vorranggebiete werden ausgewiesen

Es können verschiedene Flächen zur Erreichung der Flächenziele angerechnet werden. Details sind im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt (vgl. §§ 2, 4 Absatz 1 Satz 1 WindBG). Konkret sind die anrechenbaren Flächen

- Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan. Das sind Gebiete, die für Windenergienutzung vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.
- Vorbehaltsgebiete für Windenergie im Regionalplan (nur für das Ziel 31.12.2027). Dort wird der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.
- Sonderbauflächen und Sondergebiete für Windenergie in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.
- Flächen im Umkreis einer Rotorblattlänge um eine sich in Betrieb befindliche Windenergieanlage (nur für das Ziel 31.12.2032).

Bayern bei der Flächensuche auf einem guten Weg

Bereits heute sind etwa 0,9 % der Fläche Bayerns in den Regionalplänen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Weitere 0,2 % der Landesfläche sind bauleitplanerisch für die Windenergienutzung gesichert. Zwischen den Planungsregionen sind jedoch deutliche Unterschiede feststellbar: Während einige Regionen das 1,1 %-Ziel bereits heute erreichen oder sogar übererfüllen, sind in anderen Regionen die Fortschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat alle Regionalen Planungsverbände über die neuen Rahmenbedingungen informiert und vielfältige Unterstützungsmaßnahmen für die Erreichung der neuen Ziele angeboten bzw. bereits umgesetzt.

Planungsstand in den 18 Planungsregionen*

		Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete		Fläche Region (in ha)
		Fläche (ha)	Flächenanteil (%)	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)	
1	Bayerischer Untermain (UFR.)	3.450	2,3	0	0,0	147693,1
2	Würzburg (UFR.)	2.334	0,8	1.398	0,5	306129,0
3	Main – Rhön (UFR.)	2.402	0,6	4.303	1,1	399185,2
4	Oberfranken – West (OFR.)	3.615	1,0	15	0,0	367536,9
5	Oberfranken – Ost (OFR.)	3.727	1,0	517	0,1	361612,6
6	Oberpfalz – Nord (OPF.)	0	0,0	0	0,0	528645,4
7	Region Nürnberg (MFR.)	1.345	0,5	2.470	0,8	293422,4
8	Westmittelfranken (MFR.)	8.780	2,0	735	0,2	430946,3
9	Augsburg (Schw.)	180	0,0	211	0,1	406452,4
10	Ingolstadt (OBay.)	0	0,0	0	0,0	284796,0
11	Regensburg (OPf.)	8.582	1,6	0	0,0	521376,3
12	Donau – Wald (NBay.)	4.499	0,8	1.941	0,3	568864,8
13	Landshut (NBay.)	2.120	0,6	333	0,1	376682,1
14	München (OBay.)	0	0,0	0	0,0	550096,0
15	"Donau - Iller bayerischer Teil"	1.447	0,6	0	0,0	257792,5
16	Allgäu (Schw.)	313	0,1	22	0,0	334909,7
17	Oberland (OBay.)	963	0,2	0	0,0	395532,6
18	Südostoberbayern (OBay.)	4.067	0,8	515	0,1	522484,5
	Bayern	47.824	0,7	12.460	0,2	7054157,6

* Noch keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete bestehen in den Planungsregionen Oberpfalz-Nord (6), Ingolstadt (10) und München (14).

Einige Hindernisse für Windenergiegebiete bestehen fort

Zivile und militärische Luftfahrt, seismologische und meteorologische Messstationen sowie Rechtsvorschriften zu den Belangen des Artenschutzes gehören in Bayern zu den bedeutendsten Hemmnissen für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Der Freistaat kann diese Hürden aber nicht selbst abbauen, da sie auf Bundesebene geregelt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie setzt sich hier insbesondere beim Bund intensiv für Verbesserungen und Konfliktlösungen zugunsten der Windenergie ein. Zudem werden landesrechtliche Anpassungsmöglichkeiten geprüft.

Heimat und Energiezukunft mitgestalten

Die folgende Übersicht zeigt schematisch den Ablauf einer Regionalplanfortschreibung, der entsprechend angepasst (z. B. bzgl. Fachstellen) auch bei der Fortschreibung der Windenergiesteuerungskonzepte durchlaufen wird. Für eine Fortschreibung ist in der Regel von einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren auszugehen. Dieser Zeitraum kann abhängig vom Umfang der Fortschreibung und den Raumwiderständen erheblich differieren.

Der Planentwurf wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mindestens einen Monat lang in den Gemeinden und Landratsämtern zur Einsicht ausgelegt. Außerdem wird der Entwurf vom Regionalen Planungsverband und der zuständigen Regierung im Internet eingestellt. In der Praxis sind teils längere Zeiträume als der obligatorische Monat üblich. Mit der Bekanntmachung wird außerdem darüber informiert, gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Stellungnahmen (schriftlich oder elektronisch) abgegeben werden können. Jede Stellungnahme wird ausgewertet und ggf. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

